

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über die Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Ressourcenschonung und Erhöhung der Ressourceneffizienz in Unternehmen (VwV EFRE InvestRE 2021-2027)

Vom 17.02.2026 – Aktenzeichen.: UM14-4305-21/27-701



Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Inhaltsverzeichnis

1	Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen, Definitionen	3
2	Zweck der Zuwendung.....	5
3	Zuwendungsfähige Maßnahmen.....	5
4	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	6
5	Zuwendungsvoraussetzungen	7
6	Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben, Beihilfeintensität.....	8
7	Verfahren	10
8	Schlussvorschriften.....	12

1 Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen, Definitionen

1.1 Zuwendungsziel

Die nachhaltige und effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen sowie der Klimawandel sind zwei zentrale globale ökologische Herausforderungen, die es aktuell und in den kommenden Jahren zu meistern gilt. Maßnahmen zur Schonung von Ressourcen und zur Stärkung der Ressourceneffizienz in Unternehmen leisten hierzu einen wichtigen Beitrag. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Baden-Württemberg sollen dabei unterstützt werden, die Themen Ressourcenschonung und Erhöhung der Ressourceneffizienz anzugehen und sich hier zukunftsfähig aufzustellen.

1.2 Rechtsgrundlagen

- 1.2.1. Die Zuwendung wird im Rahmen des Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg 2021-2027 aus Mitteln des EFRE gewährt.
- 1.2.2. Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum, des Wirtschaftsministeriums, des Wissenschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms in den Förderperioden 2014-2020 einschließlich REACT-EU und 2021-2027 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren – VEZ 2021-2027) in der jeweils geltenden Fassung, den dort genannten Rechtsvorschriften, der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum mit Vorgaben und Leitlinien für die beteiligten Stellen des Verwaltungs- und Kontrollsystems zur Abwicklung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierten Vorhaben im Rahmen der EFRE-Programme Baden-Württemberg 2021 bis 2027 und 2014 bis 2020 – Innovation und Energiewende (VwV EFRE-Förderhandbuch) in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung gewährt.
- 1.2.3. Diese Verwaltungsvorschrift gilt zusammen mit der VEZ 2021-2027 in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2.4. Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen sowie von der Bewilligungsstelle nach

pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

- 1.2.5. Im Weiteren wird auf die haushaltsrechtlichen Grundlagen von § 23 und § 44 LHO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften verwiesen.
- 1.2.6. Beihilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift werden bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO; Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023)) sowie nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- 1.2.7. Für Beihilfen, die auf der Grundlage der AGVO gewährt werden, erfolgt die Förderung unter Beachtung der in Kapitel 1 AGVO festgelegten gemeinsamen Bestimmungen.
- 1.2.8. Die unter www.efre-bw.de veröffentlichten Förderaufrufe ergänzen diese Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Auswahlkriterien.

1.3 Definitionen

Im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift kommen nachfolgende Definitionen zur Anwendung:

- 1.3.1. Ressourcen: Ressourcen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind natürliche Ressourcen wie erneuerbare und nicht erneuerbare Primärrohstoffe, der physische Raum (oder die Fläche), die strömenden Ressourcen (zum Beispiel Erdwärme) sowie die Umweltmedien (Boden, Luft und Wasser). Ebenfalls werden Materialien, die für die Herstellung von Produkten (Produktion) benötigt werden, als Ressource verstanden. Dies umfasst sowohl Rohstoffe als auch höher verarbeitete Stoffe und Stoffgemische, inklusive Werkstoffen, Vorprodukten, Hilfs- und Betriebsmitteln.
- 1.3.2. Ressourcenschonung: Mit dem Begriff der Ressourcenschonung ist die sparsame Nutzung von Ressourcen im obigen Sinne gemeint. Sie hat das Ziel, umweltschädliche Auswirkungen des Ressourcenverbrauchs zu reduzieren und die Versorgungssicherheit der Wirtschaft insbesondere bei knappen Ressourcen zu verbessern. Dies umfasst Einsparungen, die vollständige Vermeidung oder die Substitution mit weniger umweltschädlichen Ressourcen. Maßnahmen zur

Ressourcenschonung können bei der Produktion von Gütern, während ihrer Nutzungsphase oder nach ihrer Nutzung (zum Beispiel bei der Entsorgung oder beim Recycling) zur Anwendung kommen.

- 1.3.3. Ressourceneffizienz: Ressourceneffizienz ist das Verhältnis eines bestimmten Nutzens oder Ergebnisses zum dafür nötigen Ressourceneinsatz¹.

2 Zweck der Zuwendung

Dieses Förderprogramm knüpft an den bestehenden Förderbaustein „Regionale Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz“ (KEFF+) der VwV EFRE RE 2021-2027² an und soll kleine und mittlere Unternehmen in Baden-Württemberg dabei unterstützen, konkrete Ressourcenschonungs- oder Ressourceneffizienzmaßnahmen umzusetzen. Entsprechend werden investive Maßnahmen zur Ressourcenschonung und Erhöhung der Ressourceneffizienz durch den Einsatz von hocheffizienten und am Markt verfügbaren Technologien gefördert. Der Schwerpunkt der Förderung liegt dabei auf dem Bereich der Ressourcenschonung und -effizienz in industriellen Prozessen in kleinen und mittleren Unternehmen. Damit soll die Förderung Investitionen auf möglichst hohem Ressourcenschonungs- und Ressourceneffizienzniveau anstoßen, insbesondere in der Anlagen- und Prozessmodernisierung. Zudem zielt dieses Förderprogramm darauf ab, Unternehmen dabei zu unterstützen, Maßnahmen umzusetzen, die die Verwendung von nachhaltigen Rohstoffen und Materialien ermöglichen (zum Beispiel Substitution von schadstoffhaltigen Rohstoffen und Materialien, Einsatz von Rezyklaten oder recyclingfähigen Materialien zur Stärkung der Circular Economy, Minderung von negativen Umwelteinwirkungen).

Mit Hilfe des Förderprogramms soll der Ressourcenverbrauch in den Unternehmen gesenkt und somit ein Beitrag zur Steigerung der Ressourceneffizienz in Baden-Württemberg und zur Umsetzung der Landesstrategie Ressourceneffizienz geleistet werden. Dabei handelt es sich gleichzeitig um einen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der Unternehmen im Land.

3 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Förderfähig im Rahmen von EFRE InvestRE 2021-2027 sind investive Maßnahmen zur Ressourcenschonung und der Erhöhung der Ressourceneffizienz in kleinen und mittleren Unternehmen in Baden-Württemberg. Die Investition muss zur Reduzierung des Ressourcenverbrauchs beziehungsweise zur Ressourcenschonung in dem Unternehmen

¹ Vergleiche Richtlinie VDI 4800 Blatt 1 „Ressourceneffizienz – Methodische Grundlagen, Prinzipien und Strategien“.

² Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung von Ressourceneffizienz in Unternehmen (VwV EFRE RE 2021-2027) vom 05.05.2021.

beitragen. Für die Maßnahme sind Technologien zu verwenden, die in der Einsatzumgebung, an einem Standort oder einer Anlage einsatzfähig sind. Die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen sind dabei zu beachten. Das Vorhaben muss zu den Zielen der Landesstrategie Ressourceneffizienz beitragen.

Reine Energiespar- und Energieeffizienzmaßnahmen sind nicht förderfähig.

Die geförderte Maßnahme muss in Baden-Württemberg umgesetzt werden.

Die Bewilligung von Zuwendungen kann grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2027 erfolgen. Der Schlussverwendungsnachweis muss in jedem Fall bis spätestens zum 30. Juni 2029 vorgelegt werden.

4 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung (2003/361/EG) der Europäischen Kommission, die ihren Betriebssitz oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben.

Nicht gefördert werden

- Privatpersonen,
- Unternehmen, die keine KMU gemäß der EU-Definition³ sind (Große Unternehmen),
- Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO, insbesondere Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben und
- Unternehmen, die sich mit Vorhaben bewerben, die Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Artikel 66 waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung darstellen würden.

³ Grundlage der Einordnung eines Unternehmens als KMU ist die von der EU-Kommission angenommene Empfehlung 2003/361/EG (abrufbar unter: [Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen](#)).

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Der Ort der Investition muss in Baden-Württemberg liegen.
- 4.2. Die Fördersumme für ein Vorhaben muss mindestens 100.000 Euro betragen. Die zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben für ein Vorhaben müssen mindestens 250.000 Euro betragen.
- 4.3. Für dasselbe Projekt beziehungsweise Teilprojekt dürfen keine Mittel aus einem anderen EU-Fonds, einem anderen EU-Förderinstrument oder EFRE-Mittel im Rahmen eines anderen Programms eingesetzt werden. Die Förderung kann unter Beachtung der einschlägigen Beihilfeintensitäten mit Finanzierungsmitteln, die keine EU-Mittel sind, ergänzt werden.
- 4.4. Zuwendungen dürfen nur an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bewilligt werden, die ihren Sitz in der Europäischen Union haben, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist, die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungsmittel nachzuweisen und bei denen die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- 4.5. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben bei Vorliegen einer bestehenden Rechtsverpflichtung die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 4.6. Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des EFRE-Programms 2021-2027 (EFRE-NBest-P), die als Anlage zur VwV EFRE-Förderhandbuch erlassen werden, sind anstelle der ANBest-P nach Anlage 2 der VV zu § 44 LHO Bestandteil des Zuwendungsbescheids.
- 4.7. Der Bewilligungszeitraum richtet sich nach Nr. 6.6.2.3 der VwV EFRE-Förderhandbuch.
- 4.8. Es muss eine geeignete vorhabenbezogene Buchführung erfolgen. Eine eindeutige Zuordnung aller Zahlungsvorgänge muss gewährleistet sein.
- 4.9. Die Zweckbindungsfrist richtet sich nach Nr. 9.7 der VwV EFRE-Förderhandbuch und wird vorhabenbezogen im Zuwendungsbescheid festgelegt. Bei den mit einer Zuwendung beschafften Anlagegütern beträgt die Zweckbindung regelmäßig fünf Jahre.

- 4.10. Zur Durchführung dieser Verwaltungsvorschrift werden personenbezogene Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der DSGVO in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/1060 verarbeitet. Weitergehende Hinweise sind den unter www.efre-bw.de veröffentlichten Antragsformularen im Punkt „Datenverarbeitung“ zu entnehmen.
- 4.11. Es wird auf die in der VwV EFRE-Förderhandbuch veröffentlichten Bestimmungen zur Publizierung sowie auf die in der VEZ 2021-2027 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen zur Veröffentlichung von Förderdaten verwiesen. Mit dem Antrag stimmt die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller der Veröffentlichung der Projektergebnisse zu.

6 Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben, Beihilfeintensität

6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf Antrag im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

6.2 Umfang der Zuwendung

Der Fördersatz aus EFRE-Mitteln beträgt bis zu 40 Prozent der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die bei der Zuwendungsempfängerin oder beim Zuwendungsempfänger im Bewilligungszeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung des Vorhabens anfallenden und eindeutig dem Projekt zuordenbaren und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachweisbaren Sachkosten zur Umsetzung der investiven Maßnahme zur Ressourcenschonung und Erhöhung der Ressourceneffizienz.

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift, der VwV EFRE-Förderhandbuch sowie den jeweils einschlägigen Regelungen des Beihilferechts.

Hierzu gehören:

5.3.1 Anschaffungskosten

5.3.2 Einbaukosten

5.3.3 Beratungs- und Dienstleistungskosten

5.3.4 Materialkosten

5.3.5 Sachleistungen

6.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben gemäß dieser Verwaltungsvorschrift sind insbesondere:

5.4.1 Personalausgaben,

5.4.2 nicht zuwendungsfähige Ausgaben gemäß VwV EFRE-Förderhandbuch und § 44 LHO,

5.4.3 Entschädigungen (einschließlich Ausgleichsabgaben und Ausgaben zum Zwecke der Beweissicherung),

5.4.4 sonstige Ausgaben für den laufenden Betrieb,

5.4.5 Ausgaben für die Anschaffung von Baugeräten und Kraftfahrzeugen,

5.4.6 Baukosten einschließlich Grunderwerb,

5.4.7 die gesamte Umsatzsteuer, soweit die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger während der Durchführungsphase und/oder während der Zweckbindungsfrist für das Vorhaben ganz oder teilweise vorsteuerberechtigt ist oder wird,

5.4.8 Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen; die oberste Landesbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen,

5.4.9 Zuführungen an Rücklagen,

5.4.10 Ausgaben für die Erstellung des Projektantrags und hierzu begleitenden Unterlagen,

5.4.11 Preisnachlässe, Rabatte und dergleichen, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden,

5.4.12 Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Gebühren und

5.4.13 Abschreibungen.

6.5 Beihilfeintensität

Bei Zuwendungen auf der Grundlage der AGVO gelten die in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Beihilfeintensitäten. Die Zuwendung aus EFRE-Mitteln beträgt stets höchstens 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben⁴.

Folgende AGVO-Artikel können herangezogen werden:

- Artikel 17 (Investitionsbeihilfen für KMU),
- Artikel 47 (Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft).

FÖRDERGRUNDLAGE	ARTIKEL 17 AGVO	ARTIKEL 47 AGVO
FÖRDERQUOTE		
KLEINE UNTERNEHMEN	20 Prozent	60 Prozent* der Investitionsmehrkosten
MITTLERE UNTERNEHMEN	10 Prozent	50 Prozent* der Investitionsmehrkosten

*Die Förderquote mit Mitteln aus dem EFRE beträgt höchstens 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Informationen über jede Einzelbeihilfe, die die Kriterien der jeweils geltenden Transparenzvorschriften erfüllt, werden gemäß Artikel 9 AGVO auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.

Bei Vorhaben unter der jeweils geltenden De-minimis-Schwelle kann eine Förderung auf Basis der Verordnung Nr. (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgen.

7 Verfahren

7.1 Zuständigkeit für die Antragsannahme und das Bewilligungsverfahren

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank), 76113 Karlsruhe, ist nach der VEZ 2021-2027 für die Antragsannahme, das Bewilligungsverfahren, die Anforderungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise zuständig.

⁴ Zuwendungsfähige Ausgaben sind die zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben.

7.2 Antragsverfahren

Der Antrag ist mit den vorgesehenen Formblättern zu stellen. Er muss alle in den Formblättern geforderten Angaben enthalten. Die Antragsunterlagen werden unter www.efre-bw.de zur Verfügung gestellt.

7.3 Projektauswahl

Die fachliche Bewertung und Auswahl der eingereichten Projektanträge erfolgen durch das Umweltministerium. Bei der Bewertung der Anträge wird das Ministerium von der Umwelttechnik Baden-Württemberg GmbH unterstützt. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Projektauswahlprinzipien⁵ des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 anhand folgender Kriterien:

- Innovationspotenzial des Vorhabens im Hinblick auf die spezifischen Ziele der Priorität B,
- Beitrag zum Spezifischen Ziel 2.6 „Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft“,
- Beitrag des Vorhabens zur Innovationsstrategie des Landes, den zugrundeliegenden grünen Strategien des Landes sowie den grünen Spezialisierungsfeldern.
- Notwendigkeit der beantragten Mittel,
- Informationen über die Beiträge der Vorhaben zu den Querschnittszielen „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit, Inklusion und Nicht Diskriminierung“ und „Charta der Grundrechte“ sowie „Gleichstellung von Männern und Frauen, Gender Mainstreaming und Berücksichtigung der Gender Perspektive“.

Das Vorhaben ist im Antragsformular so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Dabei sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte darzustellen, die mit der jeweils angegebenen Gewichtung in die Bewertung eingehen:

⁵ Abrufbar unter: www.efre-bw.de

Aspekte	Gewichtung bei der Bewertung
Materialeinsparung und/oder genutztes Substitutionspotenzial	60 Prozent
Innovationspotenzial des Vorhabens	20 Prozent
Eingesparte kritische Rohstoffe gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024	20 Prozent

Das Auswahlverfahren erfolgt monatlich.

7.4 Beginn des Vorhabens

Vor Bewilligung durch die L-Bank darf die Maßnahme weder beauftragt noch mit der Maßnahme begonnen werden (siehe Ziffer 1.2 VV zu § 44 LHO).

8 Schlussvorschriften

8.1 Auslegungsvorbehalt und Ausnahmen

Das Umweltministerium entscheidet über grundsätzliche Fragen der Auslegung dieser Verwaltungsvorschrift und kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser zulassen. Bei der Auswahl der Vorhaben können keine Ausnahmen zugelassen werden.

8.2 In- und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Laufzeit dieser Verwaltungsvorschrift ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegulung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Verwaltungsvorschrift entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2029 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2029 hat.